
Stadt Fellbach

Bereich Bühlstraße Ost, Fellbach

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Stuttgart, den 19.11.2020



Stadt Fellbach, Bereich Bühlsstraße Ost, Fellbach, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:

Alissa Risler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Bearbeitung:

Dr. André Weller, Dipl.-Biol.

faktorgruen

70565 Stuttgart

Schockenriedstraße 4

Tel. 0711 / 48 999 48 - 0

Fax 0711 / 48 999 48 - 9

stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	3
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	5
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	5
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	6
3. Lebensraumstrukturen im Plangebiet	8
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	8
4.1 Wirkfaktoren.....	8
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	8
5. Relevanzprüfung.....	9
5.1 Europäische Vogelarten	9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	10
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	11
6.1 Bestandserfassung	11
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
6.2.1 Haussperling	12
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
7.1 Fledermäuse	13
7.1.1 Bestandserfassung.....	13
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	15
7.1.3 Vermeidungsmaßnahmen	19
7.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
7.2 Reptilien	20
7.3 Totholzkäfer	20
8. Zusammenfassung	21
9. Quellenverzeichnis	21

Tabellen

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	12
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	12
Tab. 3: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	16
Tab. 4: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, nicht näher bestimmbar Fledermausgattungen.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)	3
--	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

Anlagen

- Brutvogel- und Höhlenbaumkarte

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Fellbach plant die Erweiterung der Bebauung im Bereich Bühlstraße Ost. Ein Bebauungsplanverfahren wurde eingeleitet. Auf der Grundlage einer von faktorgrün durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung hat die Stadt eine spezielle Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben, um artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, die im Falle einer Bebauung des Gebietes entstehen können.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ca. 0,61 ha und befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Fellbach im Bereich einer mit Einzelbäumen bestandenen Wiesenfläche sowie angrenzend einer ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Im Plangebiet befindet sich darüber hinaus ein befestigter Fuß-/Radweg. Zwischen bestehender Bebauung und Plangebiet verläuft ebenfalls ein befestigter Fußweg.

Im Norden des Plangebiets grenzen großflächige Gewerbenutzungen und die Siedlungslagen von Fellbach an. Östlich und südlich des Plangebiets öffnet sich das Gelände hin zu weitläufigen landwirtschaftlich genutzten Feldfluren. Westlich schließt der Geltungsbereich des Plangebiets „Bühlstraße West“ an.

Untersuchungsgebiet

Zusätzlich zum Plangebiet wurden angrenzende Kontaktlebensräume entlang der nördlich bestehenden Bebauung (Hecken) und auf der südlich gelegenen Ackerfläche mituntersucht.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbots-
tatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungs-
verbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff/ das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung/ Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z.B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BartSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Plangebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 08.10.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Offene Ackerfläche (derzeit Maisacker) mit 0,5-1 m breiten, überwiegend grasigen Randstreifen und fragmentarischer Unkrautvegetation
- Befestigter Fußweg (Asphalt) mit Randstreifenvegetation
- Fettwiese mit Laub- und Obstbäumen jungen bis mittleren Alters; teilweise Ansaat einer Blümmischung (ehemalige Parkplatzfläche)
- Mehrere einzelne oder in Gruppen stehende Sträucher
- Kopf-Weiden mit höhlenartigen Strukturen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Entsprechend der Machbarkeitsstudie „Bebauung Ernst-Heinkel-Straße“ (Zoll Architekten 2020), plant die Stadt die Bebauung des Plangebiets mit Wohneinheiten in zwei Bauabschnitten sowie die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens. Ein Bebauungsplanverfahren wurde eingeleitet.

Relevante Vorhabensbestandteile

Im Allgemeinen ist das konkrete Vorhaben auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Mit einer Bebauung gehen unter anderem folgende Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAM-BRECHT & TRAUTNER 2007) einher:

Wirkfaktoren

Baubedingte Flächeninanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumstrukturen; baubedingte Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterung und menschliche Anwesenheit; Überbauung und Verlust von Lebensraumstrukturen und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vor-

gesehen sind.

Allgemeine Vermeidungs-
maßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpas-
sungsfähige Vogelarten

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sowie der hohen Frequentierung des durch das Plangebiet verlaufenden Fuß-/Radwegs und des nördlich angrenzenden Fußwegs durch Freizeit-nutzende, v.a. Hundehalter, sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogel-arten zu erwarten, darunter Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringil-la coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Zilpzalp (*Phyl-loscopus collybita*).

Insbesondere in den Baum- und Strauchgehölzen ist ein Vorkommen bzw. Brüten der genannten Arten nicht auszuschließen. Die Grün- und Ackerflächen dienen den Vögeln zudem als Nahrungshabitat. Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbei-ten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hin-reichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante
Vogelarten

Im Plangebiet sind keine geeigneten Höhlenbäume oder andere adä-quate Strukturen für planungsrelevante Arten vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Die weitläufige offene Feldflur südlich des Plangebietes bietet poten-ziell geeignete Nist- und Nahrungshabitate und damit die Vorausset-zungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten des Offen-landes wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Im Falle einer Bebauung des Gebietes kann eine Betroffenheit von auf den angrenzenden Ackerflächen vorkommenden Brutpaaren – aufgrund der Kulissenwir-kung vertikaler Strukturen und dem damit eintretenden Meideverhal-ten der Feldlerche – nicht ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche (Offenlandbrüter) durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z.B. für die der Amphibien, Fische, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da keine für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden sind, ist eine Quartiernutzung auszuschließen. Die Baumreihen können Fledermäusen jedoch als Leitstrukturen zur Orientierung beim Flug dienen; die Obstbaumreihe kann zusätzlich ein Nahrungshabitat darstellen. Eine Beseitigung dieser Leitstrukturen bzw. die Erzeugung größerer Lücken kann zu Störungen des räumlich-funktionalen Habitatnetzes führen.

→ Eine Erfassung von Fledermausarten wird im Zuge der Untersuchungen für das westlich angrenzende Plangebiet „Bühlstraße“ empfohlen.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets nicht auszuschließen. Das Vorkommen von lückig bewachsenen Randstreifen entlang der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bietet Zauneidechsen potenziell geeignete Lebensraumstrukturen.

→ Eine Erfassung des Vorkommens von Zauneidechsen im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen ist erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v.a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Ein Vorkommen dieser Strukturen ist im Plangebiet nicht gegeben. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Aufgrund des Vorkommens von Höhlenbäumen ist im Plangebiet das Vorkommen von im Anhang IV aufgeführten Käferarten möglich.

→ Eine Erfassung von Alt-/Totholzkäfern ist erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

In Anlehnung an Südbeck et al. (2005) wurden sechs Begehungen des Gebietes von Ende März bis Anfang Juli 2020, jeweils in den frühen Morgenstunden, vorgenommen. Die Kartierungen fanden unter trockenen, möglichst windstillen Bedingungen statt.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
16. März 2020	sonnig
07. April 2020	sonnig
04. Mai 2020	leicht bewölkt
27. Mai 2020	sonnig
15. Juni 2020	leicht bewölkt
02. Juli 2020	leicht bewölkt

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 17 Vogelarten registriert, von denen 13 als Allerweltsvögel bezeichnet werden können. Drei weitere sind aufgrund ihres Schutz- oder Rote-Liste-Status planungsrelevant, treten aber nur als Gastvögel auf: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Eine weitere Art, der Haussperling (*Passer domesticus*) (Vorwarnstufe Rote Liste BW/D), brütet angrenzend an den Nordrand des Untersuchungsgebiets.

Auf den südlich angrenzenden Ackerflächen konnten keine Feldlerchen (*Alauda arvensis*) nachgewiesen werden. Gründe hierfür können einerseits die Kulissenwirkung der bereits bestehenden Bebauung und der randlichen Gehölzreihen, andererseits die relativ starke Frequentierung des Gebiets durch Radfahrer und Fußgänger mit Hunden sein.

Tab 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	Verant. BW für § D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
B?	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	-	
NG	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	D	*	*	günstig	-	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Hs	V	V	ungünstig	!	

BA	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
B?	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	!	
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	St	*	*	günstig	!	
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Haussperling

Kurzdarstellung der Art

Der Haussperling kommt als Brutvogel mit 3 Revieren am unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsrand vor. Die Reviere erstrecken sich in das nördliche Plangebiet. Die nördlich an den Fußweg (Bühlstr. – Ernst-Heinkel-Str.) angrenzenden Hecken (größtenteils Buche) bilden die Ruhestätte der betroffenen Paare.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht zutreffend, da Nistplätze außerhalb des Plangebiets.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nicht zutreffend.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nicht zutreffend. Jedoch ist im Zuge der Baumaßnahmen darauf zu achten, dass die Hecken am Nordrand des Fußweges erhalten bleiben (essentielle Ruhestätte).

Vermeidungsmaßnahme

Keine.

Fazit

Für den angrenzend an das Plangebiet vorkommenden Haussperling sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da laut Planung ein Eingriff in die nördlich angrenzenden Habitatstrukturen (Hecken) nicht vorgesehen ist. Da ansonsten nur Allerweltsarten im Plangebiet vorkommen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Die spezielle Artenschutzprüfung für Vögel ist damit abgeschlossen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Der Untersuchungsraum wurde am 26.06.2020 und 16.07.2020 von Experten der Fa. Biologische Gutachten Dietz begutachtet. Aufgrund des zusammenhängenden funktionellen Lebensraums für Fledermäuse umfasst der Untersuchungsraum ebenfalls den Geltungsbereich des westlich angrenzenden Plangebiets „Bühlstraße West“. Bei einer ersten Begehung wurde das Gebiet tagsüber begangen und eine Bewertung der Flächen als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum, sowie die Anbindung an angrenzende Teillebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht. Die Bäume wurden am 26.06.2020 auf Baumhöhlen und auf ihre Eignung als Quartier hin begutachtet.

Transektbegehungen

Während der Transektbegehungen wurden Lautaufnahmen jagender Fledermäuse aufgezeichnet. Bei jedem Termin wurde der Ausgangspunkt neu gewählt, um die verschiedenen Bereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erreichen. Die Untersuchungsflächen wurden von einer Person abgegangen, zum Vergleich wurden Referenzflächen außerhalb des Eingriffsbereiches ebenfalls mit untersucht. Bei beiden Begehungen wurde gezielt während der Abenddämmerung auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise aus vorhandenen Baumhöhlen, Gebäuden oder sonstigen Quartieren aus- bzw. einflogen. Echoortungslaute von jagenden und vorbeifliegenden Fledermäusen wurden mit *Pettersson D1000X* Fledermausdetektoren hörbar gemacht und digital aufgezeichnet. Eine anschließende Auswertung der Echoortungslaute am Computer mit dem Auswerteprogramm *Selena* (© Lehrstuhl für Tierphysiologie, Uni Tübingen) machte zusammen mit weiteren Daten aus Sichtbeobachtungen bzw. dem Flugverhalten und dem Vergleich der aufgezeichneten Rufe mit Lauten aus einer umfangreichen Referenz-Datenbank, die alle europäischen Fledermausarten umfasst, in gewissen Grenzen eine Artzuordnung möglich.

Fledermäuse orientieren sich mit Ultraschalllauten, die reflektierten Echos ermöglichen es ihnen, sich ein „Hörbild“ ihrer Umgebung und möglicher Beute zu erstellen. Mit der Echoortung können auch sehr kleine und feine Strukturen wahrgenommen werden. Die Struktur der Echoortungslaute ist weitgehend artspezifisch. Eine außerordentliche

Variabilität in der Anpassung an verschiedene Echoortungs-Aufgaben und sehr ähnliche Lautstrukturen bei manchen Fledermausgattungen schränken eine Artbestimmung allerdings stark ein.

Quartiersuche

Fledermäuse können eine Vielzahl von Quartieren nutzen. Je nach Fledermausart und Jahreszeit können dies Baumhöhlen, abstehende Rinde, Holzstapel, alle möglichen Spalten, Räume bzw. Hohlräume an Gebäuden, aber auch Mauern, Stollen, Höhlen, Felsspalten und viele mehr sein. Bei der Quartiersuche wurden tagsüber am 26.06.2020 die betroffenen Gehölze untersucht. Hierbei wurde vor allem der Aspekt zur Eignung als Quartier berücksichtigt. Das Gelände wurde zur Quartiersuche abgegangen, Bäume und Gebäude mit einem Fernglas nach vorhandenen Quartiermöglichkeiten, Höhlen, Stammanrissen und Spalten abgesucht. Mit Hilfe eines Ultraschalldetektors wurde geprüft, ob Soziallaute anwesender Fledermäuse hörbar waren. Vorhandene und zugängliche Baumhöhlen wurden mit Hilfe von Endoskopen (Rigidig Micro-CA 350) auf anwesende Fledermäuse oder deren Spuren (Haare, Mumien, Kot) untersucht. Zur Auswertung von Kotproben und zur Haaranalyse wurden ein Binokular Zeiss DRC mit 10-40facher Vergrößerung und ein Stereomikroskop Leica BME mit 40-1000facher Vergrößerung verwendet. Bei allen Transektbegehungen wurde speziell auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise von Quartieren abflogen.

Übersicht der Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung vier Arten (Tab. 3) sicher nachgewiesen. Bei der Quartiersuche konnte keine Quartiernutzung im eigentlichen Geltungsbereich festgestellt werden, es befinden sich aber angrenzend zwei Bestandsgebäude mit Fledermausvorkommen.

In den folgenden Tabellen (Tab. 3, 4) werden alle vorgefundenen Arten sowie ihre Gefährdungssituation aufgeführt. Dabei wurden vier Arten eindeutig bis auf Artniveau bestimmt (Tab. 1). Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen (Tab. 2). Der Großteil dieser Laute dürfte zu einer der sicher bestimmten Arten gehören.

Im Rahmen der Untersuchung konnten insgesamt vier Fledermausarten (Tab. 3) und mehrere Artengruppen (Tab. 4) nachgewiesen werden. Der Großteil der akustischen Nachweise betraf die Zwergfledermaus, die entlang der bestehenden Bebauung und der Baumreihe am Nordrand des Geltungsbereiches einen rege beflogenen Flugweg aufwies und am Gebäude Ernst-Heinkel-Straße 8 ein Quartier nutzte. Desgleichen wurde die Gesamtfläche, insbesondere aber der Grünzug angrenzend an die bestehende Bebauung von Breitflügelfledermäusen als Jagdhabitat aufgesucht, die von einem Wochenstubenquartier am Gebäude Waiblinger Straße 66 abflogen. Einzelne Bartfledermäuse wurden vor allem im Bereich der Randstrukturen (Bäume, Hecken) aufgenommen. Weiterhin wurden Überflüge von einzelnen Abendseglern beobachtet und aufgezeichnet. Im Bereich der Ackerflächen wurden Fledermäuse in relativ geringer Dichte aufgezeichnet.

Transferstrecken

Bei den Transektbegehungen wurde auf regelmäßig beflogene Transferstrecken, auf Flugstraßen und die Jagd entlang von Leitstrukturen geachtet. Hierbei erwiesen sich die Gehölzreihen entlang der Bühlsstraße und entlang der Bestandsbebauung am Nordrand des Betrachtungsraumes als hauptsächliche Flugwege, insbesondere der Zwergfledermaus.

Tab. 3: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Art	Rote Liste		FFH	BNatG
		BW	D		
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	IV	S
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V?	IV	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	★	IV	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	S

Erläuterungen: Rote Liste BW: Braun et al. (2003), D: Meinig et al. (2009): **0** ausgestorben oder verschollen; **1** vom Aussterben bedroht; **2** stark gefährdet; **3** gefährdet; **★** ungefährdet; **R** extrem seltene Arten; **i** gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schnittler et al. 1994); **V** Arten der Vorwarnliste; **G** Gefährdung unbekannten Ausmaßes; **D** Daten unzureichend; **S** streng geschützte Art; **□** nicht bewertet; **!** Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich; **?** eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend.

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, nicht näher bestimmaren Fledermausgattungen

Artengruppe	Art	Rote Liste		FFH	BNatG
		BW	D		
„Myotis“-Gattung	<i>Myotis spp.</i>	Je nach Art			S
Nyctaloid	<i>Nyctalus</i> , <i>Eptesicus</i> oder <i>Vespertilio spp.</i>	Je nach Art		IV	S

Legende siehe Tab. 1.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Allgemeine Betrachtungen

Da alle nachgewiesenen Fledermausarten national streng geschützt sind, werden vorsorglich alle Fledermausarten als eingriffsrelevant und potenziell von den Verbotstatbeständen des § 44 des BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen. Entsprechend wird der Eingriff im Hinblick auf diese Verbotstatbestände näher betrachtet und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44, Abs. 1 Nr. 3) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen.

Bartfledermaus

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus, sie besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere

an Gebäuden. Es sind aber auch Kolonien aus Wäldern und in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Während einer Nacht werden die Jagdgebiete häufig gewechselt. Sie ist ein wenig spezialisierter Jäger mit einem breiten Nahrungsspektrum. Sie beutet gerne Massenvorkommen von Insekten, wie z. B. von Kohlschnaken, aus. *Myotis mystacinus* jagt niedrig und bis in Höhen von 6–15 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2–5 Metern Höhe. Neben der Zwergfledermaus stellt sie das häufigste Verkehrsoffer dar, insbesondere auf Transferstrecken von Wochenstubenquartieren aus ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Die Art ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer Ansprüche an Quartiere und an naturnahe kleingekammerte Jagdlebensräume lokal deutlich im Rückgang begriffen. Als Charakterart extensiver landwirtschaftlicher Gebiete mit hohem Grünlandanteil und Streuobstwiesen und insgesamt hohem Strukturreichtum ist sie auf den Erhalt entsprechender Landschaftsräume angewiesen.

Akustisch ist die Art nicht sicher von der Brandtfledermaus zu unterscheiden, allerdings sprechen die Habitatansprüche und die Verbreitung eindeutig für die Bartfledermaus. Da sich zudem die Betroffenheiten beider Arten im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht unterscheiden und keine Quartiere betroffen sind, wird das Artenpaar hier unter der mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit vorkommenden Art Bartfledermaus abgehandelt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Quartiere der Bartfledermaus dürften sich im angrenzenden Siedlungsraum nördlich des Untersuchungsraums befinden, konnten aber nicht lokalisiert werden. Die Gehölzreihen am Nordrand des Plangebiets werden von Einzeltieren als Jagdgebiet genutzt, die offenen Flächen weitgehend gemieden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum keine Quartiere oder Quartiermöglichkeiten enthalten, sind bei den eingriffsbedingten Baumfällungen keine weiteren Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Jedoch kann sich das Kollisionsrisiko bei Wegfall von Leitstrukturen (Gehölzreihe am Nordrand des Plangebiets) erhöhen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung ist durch den Wegfall der als Leitstrukturen genutzten Gehölzreihen am Nordrand des Plangebiets sowie eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entfällt.

Fazit

Für die Art können Verbotstatbestände eintreten; es werden eine Vermeidungsmaßnahme (V2, Kap. 7.1.3) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1, CEF2; Kap. 7.1.4) notwendig.

Abendsegler

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist ein Baumhöhlen-Bewohner, wobei er als Zwischen- und Winterquartier auch gerne Spalten an

Gebäuden besiedelt. Die Tiere nutzen gleichzeitig mehrere eng benachbarte Quartiere, die häufig gewechselt werden, oft wird dabei auch die Gruppenzusammensetzung geändert. Bei den während des Sommers nachgewiesenen Tieren handelte es sich zumeist um Männchen, die den Sommer fernab der Fortpflanzungsgebiete, die in Deutschland beispielsweise in Brandenburg liegen, verbringen. Nur während der Zugzeit und im Winter treten in Südwestdeutschland regelmäßig Weibchen des Abendseglers auf. Abendseglermännchen zeigen eine hohe Treue zu ihren Quartieren. Der Abendsegler ist bei uns v.a. während der Durchzugszeit nicht selten. Jagdgebiete befinden sich vorwiegend in Gewässer- und Waldnähe. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum in großen Höhen im schnellen Flug. Entsprechend wenig wird er direkt von Zerschneidungswirkungen durch Straßen beeinträchtigt.

Vorkommen im
Untersuchungsgebiet

Die wenigen Nachweise von Abendseglern bezogen sich auf in größerer Höhe überfliegende Tiere, deren Auftreten keinen Bezug zur Landschaft bzw. dem Untersuchungsraum erkennen ließen. Es ergaben sich keine Hinweise auf nahegelegene Quartiere oder essentielle Jagdhabitats.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Entfällt.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Entfällt, da Jagdgebiete höher als bei den anderen Arten liegen.

Zerstörungsverbot von Fort-
pflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die vorhandenen Bäume im Plangebiet keine Quartiere oder Quartiermöglichkeiten enthalten, lösen eingriffsbedingte Baumfällungen keinen Verbotstatbestand aus.

Fazit

Die Art tritt nur als Durchzügler auf und ist von den Wirkfaktoren nicht betroffen. Somit entfallen Verbotstatbestände.

Zwergfledermaus

Kurzdarstellung der
betroffenen Art

Bei der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner an Gebäuden die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie relativ flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Obwohl sie überall recht häufig ist, ist sie dennoch eine streng geschützte Art. Eingriffe in den Lebensraum der Zwergfledermaus sind überall dort problematisch, wo eine große Zahl an Tieren betroffen ist, also in Wochenstuben, an Schwärm- und Winterquartieren und auf Transferstrecken. Solche Orte können von hunderten Tieren regelmäßig jedes Jahr aufgesucht werden und fortlaufende Gefährdungen können so im Laufe der Zeit zu einer starken Beeinträchtigung lokaler Vorkommen führen. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2–5 Metern Höhe. Die Art ist das häufigste Verkehrsoffer unter Fledermäusen. Insbesondere auf Transferstrecken, die von Wochenstubenquartieren ausgehen, ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Vorkommen im
Untersuchungsgebiet

Ein Quartier befindet sich direkt angrenzend an den Untersuchungsraum am Gebäude Ernst-Heinkel-Straße 8. Insgesamt war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art im Gebiet. Auf eine Abgrenzung essentieller Jagdhabitats wurde bei dieser in der Jagdgebietenwahl relativ flexiblen und häufigen Art verzichtet. Bedeutsam sind aber die Gehölzreihen am Nordrand des Plangebiets, da diese als Flugwege genutzt werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum keine Quartiere oder Quartiermöglichkeiten enthalten, sind bei den eingriffsbedingten Baumfällungen keine weiteren Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung ist durch den Wegfall der als Leitstrukturen genutzten Gehölzreihen am Nordrand des Plangebiets wie eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum keine Quartiere oder Quartiermöglichkeiten enthalten, lösen eingriffsbedingte Baumfällungen keinen Verbotstatbestand aus.

Fazit

Für die Art können Verbotstatbestände eintreten; es werden eine Vermeidungsmaßnahme (V2, Kap. 7.1.3) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1, CEF2; Kap. 7.1.4) notwendig.

Breitflügelfledermaus

Kurzdarstellung der
betroffenen Art

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist eine typische Gebäude-Fledermaus niedriger Lagen, die ihre höchste Populationsdichte in den Niederungen von Rhein, Neckar und Donau erreicht. Die Quartiere und Jagdgebiete liegen im Siedlungsbereich, in gehölzreichen, parkartigen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und in Gewässernähe. Bei der Jagd zeigen Breitflügelfledermäuse unterschiedliche Strategien. So kommt sowohl die Jagd entlang von Gehölzvegetationen in wenigen Metern Höhe als auch bis in die Wipfelregionen vor. Diese Strategie ist vergleichbar mit der Jagd um Straßenlaternen, wo sie häufig angetroffen werden kann. Des Weiteren gibt es Flüge in 3–8 Metern Höhe über Weiden, Wiesen und Parkanlagen mit Sinkflügen bis knapp über den Boden. Gleich dem Abendsegler kann die Breitflügelfledermaus aber auch bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet werden, hier zeigt sie allerdings einen langsameren Flug als der Abendsegler. Die Art ist in ihren Lebensraumansprüchen relativ flexibel. Sie ist insbesondere durch den Verlust geeigneter Quartiere an Gebäuden bedroht, im Jagdgebiet ist sie aufgrund des meist hohen Jagdfluges (bis zu 10 Metern) kaum von Zerschneidungswirkungen, sehr wohl aber von Habitatveränderungen betroffen.

Vorkommen im
Untersuchungsgebiet

Ein Quartier der Breitflügelfledermaus befindet sich im angrenzenden Siedlungsraum am Gebäude Waiblinger Straße 66. Die Wiesenflächen am Nordrand des Plangebiets werden als Jagdgebiet genutzt. Die Grünlandflächen sind hierbei als essentielles Jagdhabitat zu betrachten, da bei beiden Begehungen jeweils mehrere Individuen angetroffen wurden und diese stetig anwesend waren.

Tötungs- / Verletzungsverbot

Da die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum keine Quartiere

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	oder Quartiermöglichkeiten enthalten, sind bei den eingriffsbedingten Baumfällungen keine weiteren Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Jedoch kann sich das Kollisionsrisiko bei Wegfall von Leitstrukturen (Gehölzreihe am Nordrand des Plangebiets) erhöhen.
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine Störung ist durch den Wegfall der als Leitstrukturen genutzten Gehölzreihen am Nordrand des Plangebiets sowie eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels zu erwarten.
Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Da die vorhandenen Bäume keine Quartiere oder Quartiermöglichkeiten enthalten, lösen eingriffsbedingte keinen Verbotstatbestand aus. Die Grünflächen im Untersuchungsraum sind als essentielles Nahrungsrevier zu betrachten, das verloren geht.
Fazit	Für die Art können Verbotstatbestände eintreten; es werden eine Vermeidungsmaßnahme (V2, Kap. 7.1.3) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1, CEF2; Kap. 7.1.4) notwendig.

7.1.3 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen der frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen (i.S. des Eintretens von Verbotstatbeständen) für Lebensräume und Arten.

Vermeidungsmaßnahmen	V2: Beleuchtung ist als insektenfreundliche Beleuchtung (warmweißes Licht, mögl. 3000 K) mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung, und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen. Die Bestrahlung von Leitstrukturen ist zu vermeiden (vgl. CEF1, Kap. 7.1.4).
----------------------	--

7.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Allgemeine Bemerkungen	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sichern die Kontinuität ökologischer Funktionalität von Lebensräumen im räumlichen Kontext und müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein. Sind Flächen auszugleichen, ist eine Anlage im Umkreis des Plangebietes notwendig (Radius: ca. 1 km). Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft anzulegen, daher ist eine rechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Größe notwendig. Je nach Lage können die Flächen rotieren, d.h. in einem Turnus von z. B. 3–5 Jahren den Standort wechseln.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	CEF1: Als Ersatz für verloren gehende Leitstrukturen ist eine Gehölzreihe entlang des Nord- oder Südrandes des Regenrückhaltebeckens und der geplanten Wohnbebauung zu pflanzen. Bei Entnahme einzelner Bestandsbäume sind Ergänzungs-/Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Gehölze müssen eine gewisse Mindesthöhe aufweisen, um als Leitstruktur bereits zur Zeit des Eingriffs ökologisch funktional zu sein. Es sind großkronige Laubbäume 1. Ordnung, Stammumfang 20-25 cm, mind. 3-mal verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen. Das Pflanzgebot im Bebauungsplan muss standortgerechte einheimische Baumarten umfassen, um eine für Fledermäuse geeignete Entwicklung von Beuteinsekten sicherzustellen. Die Gehölzreihe darf nicht beleuchtet werden, um einen Dunkelkorridor zu schaffen.

CEF2: Um eine Beeinträchtigung der betroffenen Population der Breitflügelfledermaus durch den Verlust von essentiellen Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit auszuschließen, ist beim Wegfall der vorhandenen Grünlandfläche am Nordrand des Geltungsbereiches eine Ersatzfläche im Verhältnis 1:1 anzulegen (ca. 1.500 m²). Die Ersatzfläche ist so zu bewirtschaften, dass durch eine extensive Nutzung (z. B. zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes) insektenreiche Offenland-Habitate entstehen, die als Jagdgebiete genutzt werden können. Die Flächen sind mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut (Wildkräuter-/Gräsermischung) zu bepflanzen. Eine Verdichtung des Bodens durch übermäßige Anteile von Süßgräsern (Poaceae) ist zu vermeiden. Als Standort empfehlen sich die südlich des Eingriffsbereichs liegenden Flurstücke.

7.2 Reptilien

Datengrundlage

Im Anschluss an die avifaunistischen Untersuchungen am 27.05.2020, 15.06.2020 und 02.07.2020, sowie am 24.07.2020 fanden Begehungen in den relevanten Teilflächen des Gebietes statt. Hierbei wurde auf Sichtungen ebenso wie auf Geräusche, die Anwesenheit indizieren (z. B. flüchtende Individuen, sog. Eidechsenrascheln) geachtet.

Ergebnisse

Trotz gezielter Suche konnten keine Eidechsen lokalisiert werden. Die Vegetation auf der angrenzenden Fettwiese und an der Böschung des Weges war relativ verdichtet und z. T. etwas feucht. Anthropogene Störungseinflüsse wurden durch Spaziergänger mit Hunden, Jogger und Radfahrer registriert.

Fazit

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, daher entfällt eine Betrachtung der Verbotsatbestände. Die Prüfung ist damit abgeschlossen.

7.3 Totholzkäfer (Höhlenbäume)

Datengrundlage

Es fanden zwei Begehungen statt, am 02.05.2020 und 15.06.2020, bei denen der Gehölzbestand auf Baumhöhlen bzw. höhlenartige Strukturen sowie Fraßlöcher geprüft wurde.

Ergebnisse

Im oberen Bereich der Böschung des nördlich angrenzenden Fußweges wurden zwei relativ niedrige Kopf-Weiden (*Salix* spp.) mit höhlenartigen Strukturen gefunden. Diese waren jedoch nicht sehr vertieft (ca. 20–30 cm). Eine Untersuchung der umgebenden Stämme, Höhlenwände und Mulmschicht ergab keine Hinweise auf die Anwesenheit von planungsrelevanten Arten (z. B. Adulte, Larven, Kotpellets, Flügelreste).

Fazit

Ein Vorkommen von Totholzkäfern kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, daher entfällt eine Betrachtung der Verbotsatbestände. Die Prüfung ist damit abgeschlossen.

8. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Stadt Fellbach plant die Erweiterung Bebauung im Bereich Bühlsstraße Ost. Ein Bebauungsplanverfahren wurde eingeleitet.
<i>Vögel</i>	Im Plangebiet konnten nur häufige Vogelarten (sog. Allerweltsarten) nachgewiesen werden. Für einige dieser Arten besteht Brutverdacht, Nester wurden jedoch nicht gefunden. Zwei Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke) und der Star kommen nur als Nahrungsgäste vor. Planungsrelevante Arten (z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter) wurden nicht als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen. Der Haussperling kommt zwar unmittelbar nördlich angrenzend am Siedlungsrand vor, ist durch den geplanten Eingriff jedoch nicht betroffen. Bei Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiträume entfallen weitere Verbotstatbestände für Vögel, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.
<i>Fledermäuse</i>	Im Gebiet konnten vier Arten nachgewiesen werden. Bei Umsetzung der Planung können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Daher werden Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, darunter die Einrichtung einer fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung, die Anlage einer Gehölzreihe als Leitstruktur und die Anlage einer artenreichen Wiese oder Grünbrache im Umfeld des Plangebiets.
<i>Reptilien</i>	Die Zauneidechse konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
<i>Alt-/Totholzkäfer</i>	Trotz der Existenz zweier Höhlenbäume fanden sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Käferarten.
<i>Fazit</i>	Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Brutvögel, Reptilien, Alt-/Totholzkäfer oder Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden. Jedoch kommen Fledermäuse als Nahrungsgäste vor. Bei Einhaltung der für diese Artengruppe beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stehen einer Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

9. Quellenverzeichnis

BARATAUD, M. (2015): Acoustic ecology of European bats. Species identification, study of their habitats and foraging behaviour. 348 S. Inventaire & biodiversité series, Muséum National d'Histoire Naturelle. Biotope, Mèze.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. 36 Seiten; LfU, Augsburg. Online siehe www.lfu.bayern.de

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera). 687 S.; Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S.

258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. 394 S.; Kosmos Verlag, Stuttgart.

DIETZ, C., D. NILL & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 416 S.; Kosmos Verlag, Stuttgart.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19–67.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. 1202 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. www.lana.de/servlet/i/10515/

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MEINIG, H. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) Bonn - Bad Godesberg: 115-153.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Teil I des Abschlussberichtes zum F&E-Vorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 1–374.

MIDDLETON, N., A. FROUD & K. FRENCH (2014): Social calls of the bats of Britain and Ireland. 176 S.; Pelagic Publishing, Exeter.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. 78 S., Stuttgart.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). 251 S.; Mensch & Buch Verlag, Berlin.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. 244 S.; Tredition, Hamburg,

RUSS, J. (2012): British bat calls, a guide to species identification. 192 S.; Pelagic Publishing, Exeter.

SCHNITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. – Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 Seiten.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage. 220 S.; Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 S.; Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z.B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z.B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Blick auf das Plangebiet aus östlicher Richtung, im Vordergrund Fläche mit Blütmischung



Apfelbaumreihe auf Fettwiesenfläche



Überwiegend grasiger Ackerrandstreifen, 0,5-1 m breit



Grasweg an westlicher Grenze des Plangebiets



(Mais-)Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation



Relativ frisch gemähte Wiesenfläche mit Laub- und Obstbäumen



Baum- und Strauchgehölze im nördlichen Bereich des Plangebiets



Mehrere Sträucher im nördlichen Bereich des Plangebiets